


**STÄDTISCHE**



**MUSIKSCHULE**

**Schulordnung**  
für die Städtische Musikschule Paderborn  
vom 01.01.2010

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Satzung der Städtischen Musikschule vom 25.03.2000 wird folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Paderborn erlassen:

**§ 1**  
**An- und Abmeldung**

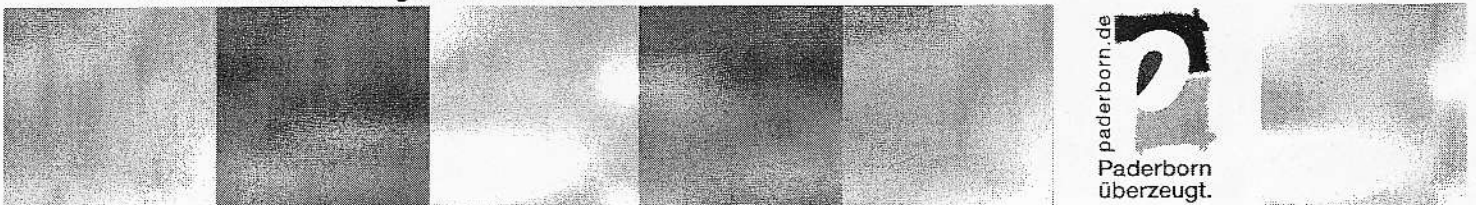
1. Anmeldungen zum Besuch der Musikschule sind der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Städtische Musikschule besteht nicht. Die Berücksichtigung richtet sich nach den Möglichkeiten der Städtischen Musikschule. Es werden nur Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen, die einen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes von Paderborn nachweisen können.
2. Die Abmeldung ist zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie muss einen Monat vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen. Abweichende Absprachen mit den Lehrkräften entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr. Der Schulleiter kann in besonders begründeten Fällen von der Einhaltung des Abmeldetermins absehen.

**§ 2**  
**Entlassung**

1. Schülerinnen und Schüler werden aus der Musikschule entlassen:
  - a) nach Abmeldung,
  - b) wenn sie sich als ungeeignet erweisen,
  - c) wenn die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird,
  - d) bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen
  - e) wenn sie wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen haben; bei Minderjährigen muss eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters vorausgegangen sein.
2. Die Entscheidung über die Entlassung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem unterrichtenden Lehrer.
3. Gegen diese Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§ 3**  
**Schulbesuch**

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Teilnahme an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen und Veranstaltungen sind einschließlich der dafür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts und daher verpflichtend. Das gilt ebenso für die den Instrumentalunterricht begleitenden Fächer.



2. Von Schülerinnen bzw. Schülern versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Fallen wegen Erkrankung der Lehrkraft zwei oder mehr hintereinander liegende Unterrichtsstunden aus, wird der auf den betreffenden Monat entfallende Gebührenanteil erstattet.

Kann der Unterricht aus dienstlichen Gründen (Fortbildung, Dienstreise, etc.) nicht erteilt werden, wird sofort erstattet.

3. Während der Ferien für die öffentlichen, allgemein bildenden Schulen und an den gesetzlichen Feiertagen besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht an der Städtischen Musikschule. Anordnungen der Stadt über Unterrichtsausfälle an den öffentlichen, allgemein bildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Dies gilt auch für bewegliche Ferientage.
4. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, und der Schulbesuch ist entsprechend dieser Regelungen für die Dauer der Verbreitung der Krankheit nicht gestattet.

Bei einer längeren Erkrankung von mindestens zwei Wochen ist die Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

#### **§ 4 Lernmittel**

1. Erforderliche Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst angeschafft werden.
2. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann der Schulleiter sie befristet gegen Gebühr an Schülerinnen und Schüler ausleihen.
3. Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich; sie haften auch für schuldhafte Beschädigung und Verlust.


#### **§ 5 Entgelt**

1. Das Entgelt für den Besuch der Städtischen Musikschule wird in Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden, vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Gebührensatzung.
3. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Paderborn,

  
Der Bürgermeister